



SATZUNG der Stadt Blieskastel

über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Abwälzung
der Abwasserabgabe
- Abgabensatzung Abwasserbeseitigung -

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 1999, zuletzt
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27. November 2008

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Kanalbaubeitrag.
- (2) Das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (3) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und Abwassers werden gesondert öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren der Schlämme der Hauskläranlagen und des Abwassers der abflusslosen Gruben und der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann.
- (4) Gegen Forderungen der Stadt aus dieser Satzung auf Gebühren oder Beiträge ist die Aufrechnung unzulässig.
- (5) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 2 Kanalbaubeitrag

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Kanalbaubeitrag.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, der dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 - 135) zuzuordnen ist, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Tatbestand der Beitragspflicht

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Ein wirtschaftlicher Vorteil setzt voraus, dass für ein Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht und
- a) für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - b) das Grundstück, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden darf.
- (3) Wird ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, so ist es auch Beitragsgegenstand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangt, weil besondere Gründe (z. B. Missstände) dies erfordern.

§ 4

Maßstab der Abgabe (Beitragsmaßstab)

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Fläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00. |
| 2. Bei zweigeschossiger Bauweise | 1,25. |
| 3. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50. |
| 4. Bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei bei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse,
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 0,5.
- (11) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Betrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- Zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes wird der durchschnittliche Aufwand für die gesamte öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung veranschlagt und zu Grunde gelegt.
- Der Beitragssatz wird für jedes Haushaltsjahr, in dem der Gesamtaufwand für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sich geändert hat, angepasst.

§ 6
Satz der Abgabe (Beitragssatz)

Der Kanalbaubeitrag wird in einer eigenen Festsetzungssatzung festgesetzt.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung die Notwendigkeit des Teilanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AwBGS -, entsteht die Beitragspflicht in Höhe des Differenzbetrages zwischen Teil- und Vollanschluss mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (7) Vom Beginn einer beitragspflichtigen Maßnahme an können von der Stadt Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 8
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden oder auf andere Weise auf Veranlassung des Anschlussnehmers Erneuerungen, sonstige Veränderungen oder die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erforderlich oder werden Anschlüsse an Entwässerungsleitungen überörtlicher Träger hergestellt, so sind dem Abwasserwerk die hierdurch entstehenden Kosten von den Grundstückseigentümern (Erbbauberechtigten) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehr als einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, ist dem Abwasserwerk der hierdurch entstehende Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Grundstücken, die im Trennverfahren entwässert werden, zählt der Anschluss an die Schmutz- und die Regenwasserleitung als ein Anschluss.
- (3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer dem Abwasserwerk in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, wenn die erforderlichen Arbeiten auf dessen Verschulden zurückzuführen sind.
- (4) Das Abwasserwerk ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 und 3 Vorausleistungen auf den zu erwartenden Aufwand zu verlangen bzw. auf Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) zu bestehen.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahme an der Grundstücksanschlussleitung.
- (6) Die Anschlusskosten sind einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt. Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.

- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserwerk für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben, soweit kein offensichtliches Missverhältnis zwischen angeschlossener Fläche, Speichervolumen und Nutzung des Brauchwassers besteht.

§ 12 a

Bemessungsgrundlage Klärschlamm Entsorgung

Bemessungsgrundlage für das Aufnehmen und Abfahren des in abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers das weder direkt, noch indirekt in die öffentliche Kläranlage entwässert wird, ist die Menge des abgefahrenen Schlammes und Abwassers.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen, wobei die Gesamtbemessungsfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotgerechten Projektion der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus Wasser undurchlässigen oder Wasser durchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a) Wasser undurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.)	100%
b) Teilweise Wasser durchlässige Versiegelung (z.B. Breitfugenpflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20% oder 400 l/s/ha, Rasengittersteine, begrünte Dächer)	50%
c) Wasser durchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)	0%

Grundstücksflächen gelten als Wasser undurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25 % des Bemessungsregens beträgt. Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als Wasser teildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b). Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit über 75 % gelten als Wasser durchlässig im Sinne des Buchstabens c). Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung sind die jeweils bestehenden Verhältnisse. Veränderungen sind von den Gebührenpflichtigen dem Abwasserwerk anzuzeigen. Sie werden mit Beginn des Monats, der auf den Termin des Eingangs der Änderungsanzeige erfolgt, für die Berechnung der Gebühren wirksam.

§ 14 Absetzungen

- (1) Von einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 12 die Wassermenge abgesetzt, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind grundsätzlich durch auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu beschaffende und einzubauende Wassermesseinrichtungen zu erbringen. Die eingebauten Wassermesseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes und sind im Rahmen dessen regelmäßig auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle neu zu eichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft geltend, dass der Nachweis mittels Messeinrichtung nicht erbracht werden kann, so hat er auf seine Kosten andere prüfungsfähige Nachweise vorzulegen. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalls zu schätzen.
- (4) Kann der Antragsteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (5) Das Antragsrecht auf Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen erlischt mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid.
- (6) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberührt, wenn
1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet oder anderweitig zur Versickerung gebracht wird und
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.
- (7) Für den durch die Absetzung von den Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand erhebt das Abwasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 €/Jahr.

§ 15 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren sowie der Gebühren für den Abtransport von Schlamm aus abflusslosen Gruben werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sonstige dinglich Berechtigte stehen dem Eigentümer gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgt.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht im Falle der Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn des nächsten Monats, der dem Besitzübergang des Grundstücks folgt, und im Falle der Schmutzwassergebühr mit dem Tag des Besitzwechsels auf den Rechtsnachfolger über. Binnen 4 Wochen nach Besitzübergang hat der bisherige Eigentümer den Besitzwechsel dem Abwasserwerk unter Vorlage der jeweiligen Urkunde anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen bzw. trotz Aufforderung unvollständig erteilt, besteht die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bis zum Ende des Monats fort, in dem das Eigentum übergeht. In der Zeit zwischen Besitz- und Eigentumsübergang haften der bisherige und der künftige Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (6) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Im Falle der Niederschlagswassergebühr gilt § 13 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.

- (3) Die Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr können auf der Grundlage des von den Stadtwerken Blieskastel GmbH festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet und erhoben werden. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 13 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Der Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr kann zusammen mit der Grundsteuer und anderen öffentlichen Abgaben für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend hiervon sind Jahresbeträge bis einschließlich 15,00 € in einem Betrag zum 15.08. und Jahresbeträge bis einschließlich 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Zahlung der Gebühr in einem Jahresbetrag zum 1. Juli des Kalenderjahres zugelassen werden. Dieses muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden. Gebührennachforderungen zu vorherigen Kalenderjahren und vorausgegangenen Fälligkeitsterminen des laufenden Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Festsetzungen der Bescheide gelten auch für die Folgejahre bis zur Festsetzung eines neuen Bescheides.
- (7) Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist. Ergibt sich bei der endgültigen Abrechnung nach Abzug der geleisteten Vorauszahlungen
 - a) ein Mehrbetrag zu Lasten des Gebührenpflichtigen (Nachforderung), ist dieser Mehrbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung fällig und zahlbar;
 - b) ein Minderbetrag zu Gunsten des Gebührenpflichtigen (Überzahlung), wird der Minderbetrag mit der ersten Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum verrechnet.

§ 18

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute oder versiegelte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten oder der versiegelten Flächen eines Grundstücks hat der Eigentümer innerhalb eines Monats dem Abwasserwerk mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstücksklärreinrichtungen oder Abwasserwertungsanlagen.
- (3) § 17 AWS bleibt unberührt.

- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nach, ist das Abwasserwerk berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

§ 19

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Blieskastel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen), an das Land zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 20

Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 21

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 22

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. April des Heranziehungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe wird in einer besonderen Festsetzungssatzung festgesetzt.

§ 23 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt Blieskastel verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 25 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43), in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 26 Gebührenbefreiung im Einzelfall, Rechtsmittel

- (1) Von der Festsetzung und Vollstreckung der Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unter Anwendung des § 12 KAG in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung unbillig wäre.
- (2) Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 27 Inkrafttreten

Nachrichtlich:

- *Satzung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 09.12.1999, in Kraft getreten zum 01.01.2000 in Kraft.*
- *Satzungsänderung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 24.02.2000, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1999.*
- *1. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 20.12.2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2000.*
- *2. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 29.05.2002, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2000.*

- 3. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 24.09.2003, in Kraft getreten zum 21.11.2003.
- 4. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2008, in Kraft getreten zum 01.01.2009